

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Tageblatt-Blatt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Blatt-Nr.
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 125.

Sonnabend, 2. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorzahlung, durch unsre Zeiger ist Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierstündiglich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum zweiten Grundschicht-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Octopris 15 Pf.; getrocknete und zubereitete Sahne entsprechend höher. Nachmessen- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festes Gebot erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß, aber der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsbehörden — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dünzer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Gemüsepflanzen.

In der Gärtnerei von Alfred Böttner in Pausitz sind noch 3000–4000 Stück Gemüsepflanzen (Kohlrabi, Brunnenkohlrabi, Kohlrabi, Rosenkohl und Wirsing) abzugeben.

Großenhain, am 31. Mai 1917.

42 b F II C. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Es ist anzunehmen, daß sich mit der kommenden Kirschenernte die Verstümmelungen wiederholen, die die Kirschenschäden an den Bäumen durch das Riedelzettel der Frucht anrichten.

Ein vielleicht noch größerer Schaden als durch das Kirschenschäden wird erfahrungsgemäß dadurch angerichtet, daß Kinder und Unbefugte die herabfallenden Kirschen auslesen und dabei das Getreide aus Unachtsamkeit beschädigen.

Zur Vermeidung solcher Beschädigungen wird empfohlen, was in sorgfältigen Wirtschaften bereits üblich ist, eine Anzahl Hölzer des unter den Kirschbäumen wachsenden Getreides zusammenzubinden und die Blätterläter in die dadurch entstehenden Baumkronenräume zu stellen, auch Kinder und sonstige unbefugte Personen vom Betreten der Felder abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, ihr Augenmerk mit hierauf zu richten. Das Getreide unter den Bäumen durch Überläter vor dem Verderben zu schützen, ist nicht empfehlenswert, weil es in dem Wachstumskonkurrenz, indem es sich zur Blütezeit der Kirschen befindet, am Futterwert erheblich eingeübt hat.

Großenhain, am 31. Mai 1917.

1847 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Auslandseiern.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. laufenden Monat wird weiter bestimmt, daß auf die Abschritte der Lieferungsliste vom 4. Juni bis 10. Juni, 11. bis 17. Juni, 18. bis 24. Juni, vom 25. Juni bis 1. Juli je 3 Stück Auslandseiern abgegeben werden können.

Verkaufsstellen sind: in Großenhain bei Frau Sille, Schloßstraße, Konsumverein für

Großenhain und Umgebung, Dresdenstraße, in Niels Molkereigenossenschaft, in Nadeburg

Molkereibäckerei Schmidt, in Gröba Händler Burghardt.

Großenhain, am 31. Mai 1917.

1441 a F II A. Der Kommunalverband.

Anmeldung zur Kundenliste betr.

Die Anmeldung der Kunden bei den Fleischern hat nicht mehr bis zum Mittwoch Mittag 12 Uhr, sondern bereits bis zum Dienstag Abend zu erfolgen. Die Bescheinigungen über den Abschluß müssen sodann bis spätestens Donnerstag 2. Mai bei der Königlichen Amtshauptmannschaft eingehen, damit diese die erforderlichen Arbeiten wegen Verteilung des Fleisches rechtzeitig fertigstellen kann.

Großenhain, am 31. Mai 1917.

1466 f F II A. Der Kommunalverband.

Beschaffung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Kupfer und Bronze) betr.

1. Durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 — Nr. Mo. 1002. 17. K. B. A. — sind sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate beschlagnahmt worden. Diese Bekanntmachung ist in der Sachsischen Staatszeitung vom 15. Mai 1917 — Nr. 111 — sowie auf der Rückseite des Meldeformulars abgedruckt und hängt außerdem in den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken aus.

Die nähere Bezeichnung der in Frage kommenden Gegenstände, die Ausnahmen von der Beschlagnahme und die von der Bekanntmachung betroffenen Betriebe sind in §§ 2, 3 und 4 der oben genannten Bekanntmachung des Riedels erläutert.

2. Diese Gegenstände sind mittels eines besonderen Meldeformulars, das bei dem unterzeichneten Kommunalverband zu entnehmen ist, bis zum

15. Juni 1917

bei dem Kommunalverband zu melden. Die Meldung hat der Besitzer der gedachten Gegenstände zu bewirken. Für jeden Betrieb ist ein besonderer Meldechein einzurichten.

Bei der Meldung sind 2 Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe A: (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Gruppe B: (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen. Die Besitzer von Betrieben, welche aufzuhalten werden müssen (Gruppe A) haben sich logisch um die Erfassungsbefreiung zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Erfassung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe von Gruppe B ist in doppelter Ausführung zu erläutern.

3. Nach erfolgter Meldung wird jedem einzelnen Besitzer der Gruppe B eine Anordnung zugefertigt, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht. In dieser Anordnung ist auch bestimmt, wann und wo die Gegenstände, die soweit erforderlich, auszubauen sind, abzuliefern sind (Sammelstellen). Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird noch bestimmt.

4. Die Gegenstände sind sodann unter genauer Angabe der Adresse des Eigentümers abzuliefern. Als Übernahmepreis wird

1. für Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg. (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer Legierung (Messing, Kupfer, Bronze) : 3.75 M.

Legierung (Messing, Kupfer, Bronze) : 2.25 M.

2. für Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von über 200 kg. (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer Legierung (Messing, Kupfer, Bronze) : 3.50 M.

Legierung (Messing, Kupfer, Bronze) : 2.25 M.

gewährt. Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Teile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet, sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung jedes gefondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Im Falle des Einverkaufes wird ein Anerkennnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis und die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorragt. Auf Grund dieses Anerkennisscheines, der gut aufzubewahren ist, erfolgt später Bezahlung. Die Annahme des Anerkennisscheines oder der Bezahlung gilt als Bestätigung des Einverständnisses mit den Übernahmepreisen der Bekanntmachung.

Gibt der Ablieferer mit dem Übernahmepreis sich nicht zufrieden, so hat er dies bei

der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Ihm wird dann an Stelle des Anerkennisscheines eine Quittung über abgelieferte Gegenstände ausgestellt.

Der Auftrag auf eudqualitätse Feststellung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Agrarwirtschaft, Berlin, W 10, Viktoriastraße 84, zu richten. Dem Auftrag ist beizufügen: die dem Besitzer zugegangene Entscheidungs-Anordnung, die von der Sammelstelle ausgestellte Quittung und eine Vergründung der gestellten Forderung.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfeststellung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben. Die Belege für den Erstpreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände sind beizubringen.

Die Ablieferung der Gegenstände erleidet durch die Anrufung des Reichsschiedsgerichts keinen Aufschub.

Wer sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklärt, erhält die Quittung gegen einen Anerkennisschein umgetauscht.

5. Wer die enteigneten Gegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungsfähigen Gegenstände im Zwangsweg auf Kosten des Besitzers. In diesem Falle ist der Besitzer ebenfalls zur Entfernung der Gegenstände aus dem Betrieb bzw. zur Entfernung der Beschläge verpflichtet.

Die von der zwangsweisen Entziehung Betroffenen erhalten bei Einverhändig mit dem Übernahmepreis einen Anerkennisschein, oder wenn die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen werden soll, Quittung. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe gekürzt oder eingezogen.

6. Zu widerhandlungen werden mit Gefangen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt, bestraft.

Die Sammelstellen sind auch zur Annahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brauereigeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Stahl und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben neu abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt: z. B. Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlslangen (Gesen- und Garbstöcklierei); Verdieselungslöhner, Kühlstäben, Kühlzellen, Kühlstifte, in einem eisernen Mantel bestückte Schlangen, Jargen und Röhrenlöher und vergleichbare.

Gefäße und Anleitungen derselben, insbesondere Kessel, Heizgefäß, Mutterheizgefäß, Heizkörper und Heizkessel, Ranne, Filterzylinder und Filtervorrichtungen, Siebe, Inliner, Trichter, Wehgefäß, Druckläscher, Trudgefäß und vergleichbare. Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitung, Hähne, Verschraubungen und vergleichbare.

Für jedes Kilogramm der hier nach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3.50 M. für 1 kg Kupfer, 2.25 M. für 1 kg Legierung (Messing, Kupfer, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Teile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altbauhandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Großenhain, am 29. Mai 1917.

126 a Dir. Der Kommunalverband.

Berlorene Lebensmittelkarten betr.

An der letzten Zeit mehrere sich die Gefahr um Erfüllung von Lebensmittel- und Warenbezugskarten aller Art unter dem Vorbringen, daß die bisherigen Karten in Verlust geraten seien.

Es wird daher nochmals auf die in den verschiedenen Bekanntmachungen des Kommunalverbandes Großenhain ausdrücklich getroffenen Bestimmungen, „daß Erfolg nicht gewährt wird“, hingewiesen. Wir haben Beweise dafür in den Händen, daß vielfach der Verlust der Karten nur vorgegeben wird, um ein Meit zu erlangen. Wir werden daher künftig ausnahmslos alle Gefahr um Erfüllung von verlorenen Karten ablehnen.

Es liegt im Interesse eines jeden, die Lebensmittel- und Warenbezugskarten sorgfältig zu verwahren, daß sie nicht von Dritten, insbesondere von Kindern erlangt, bzw. verloren oder vernichtet werden können.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1917. Erdm.

Grasversteigerung im Stadtpark.

Dienstag, den 5. Juni — nicht Montag, den 4. Juni, — nachmittags 4 Uhr wird die Grasversteigerung des Stadtparkes parzellweise und gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Die näheren Bedingungen werden vorher bekannt gegeben.

Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote behalten wir uns vor.

Sammelort: Feuerhalle im Stadtpark.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Mai 1917. Erdm.

Befanntmachung,

den Handel mit Gemüse, Obst und Süßfrüchten betr.

1. Nach § 8 der Verordnung des Stellv. des Reichsministers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 8. 4. 1917 in Verbindung mit § 14 der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1917 bestellt der Handel mit Gemüse und Obst im Umberzichen im Stadtkreis Riesa einer besonderen schriftlichen Genehmigung des unterzeichneten Stadtrates. Das gleiche gilt für das Freihalten am Orte der gewöhnlichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb des Verkaufsstätten, oder der der Stadtgemeinde bezeichneten Verkaufsstätte (Wochenmarkt).

2. Dem Handel im Umberzichen steht gleich der Handel derjenigen Personen, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufzukaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solche Personen kann Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sie eine von den zuständigen Behörden ihres Wohnortes oder ihrer gewöhnlichen Niederlassung ausgestellte Beweisnachweis über ihre Gewerbstätigkeit beibringen. Die Genehmigung zum Ankauf wird bei der vorhandenen Juveläufigkeit, wenn der Aufkauf außerhalb Riesas stattfinden soll, bei der zuständigen Königlichen Amtshauptmannschaft, wenn der Aufkauf in Riesa erfolgen soll, beim unterzeichneten Stadtrat zu beantragen sein.

3. Gefahr um Genehmigung sind umgehend schriftlich bei den zuständigen Stellen einzurichten.